**Term Sheet Novemberhilfe**

***BMF/BMWi***

|  |  |
| --- | --- |
| Bundesprogramm | Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird, in Form einer einmaligen Kostenpauschale. |
| Antragsberechtigte | - **Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses** der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 **den Geschäftsbetrieb einstellen mussten** (direkt betroffene Unternehmen).  - **Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen** (indirekt betroffene Unternehmen).  - **Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze** durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen **über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen**. Diese **Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen** auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch **von mehr als 80 Prozent** im November 2020 erleiden.  -Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.  Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen geregelt.[[1]](#footnote-2) |
| Förderfähige Maßnahme | Zuschüsse **pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019**.  Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden. |
| Beihilferahmen | Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe:  - **Beihilfen bis 1 Mio. Euro** (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO)  - **Beihilfen bis 4 Mio. Euro** (gestützt auf Bundesregelung Fixkostenhilfe sowie vorgenannte Novemberhilfe)  - **Beihilfen über 4 Mio. Euro** (nach Notifizierung bei der EU-Kommissionauf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV). |
| Anrechnung erhaltener Leistungen | Andere gleichartige Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe und das Kurzarbeitergeld werden angerechnet. |
| Anrechnung / Lieferdienste | Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt).  Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. |
| Verbundene Unternehmen | Antragsberechtigung, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. |
| Laufzeit | **Dauer der Schließungen im November 2020** |
| Antragstellung | Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Auszahlung **über die Überbrückungshilfe-Plattform**.  Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. |
| Programmvolumen | **Voraussichtlich ca. 10 Mrd. Euro** |
| Haushalt | EPL 60 |
| Verwaltung | Länder |

1. Die beinhaltet eine subventionserhebliche Erklärung des Antragstellers in Ziffer 5 bzw. 6 Absatz 2 der Vollzugshinweise, die das Vorliegen der Bedingungen der jeweiligen Möglichkeiten der Antragsberechtigung gemäß Term Sheet bezeugt. Diese Erklärung unterliegt gemäß Ziffer 7 Absatz 3 der Vollzugshinweise, wie alle weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe, der stichprobenartigen und verdachtsabhängigen Kontrolle durch die Bewilligungsstellen der Länder im Rahmen der Schlussabrechnung. [↑](#footnote-ref-2)